



Entwurf zur Revision des Reglements des Grossen Rates

Bericht der Kommission IF

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist am 14. Januar 2020 von 11:30 bis 12:00 Uhr im Konferenzraum 5 des Espace Porte de Conthey in Sitten, am 5. März 2020 von 14:40 bis 15:20 Uhr im Konferenzraum 4 des Grossratsgebäudes, am 14. Juli 2020 von 13:30 bis 14:30 Uhr im Konferenzraum 5 des Espace Porte de Conthey in Sitten und am 24. August 2020 von 9:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr im Grossratssaal in Sitten zusammengetreten.

Kommission IF

Mitglieder	14.01.2020	05.03.2020	14.07.2020	24.08.2020
GUEx Jean-Pierre, PDCB, Präsident	X	X	X	X
DESSIMOZ Céline, Les Verts, Vizepräsidentin	DUBUIS Alexandre	X	X	X
MARQUIS Gervaise, PLR, Berichterstatteerin	FELLAY Lysiane	X	X	FELLAY Lysiane
AYMON Valentin, AdG/LA	X	X	NENDAZ Sébastien	X
BORGEAT Raymond, AdG/LA	X	X	X	X
GENOUD Méryl, PLR	PERRIN Vincent	X	X	X
GRABER Michael, SVPO	GIACHINO Martin	X	abwesend	FUX Sandro (Vormittag)
IMBODEN Mischa (Suppl.), CVPO	X	X	X	GARBELY Daniel (Vormittag)
KUONEN Manfred (Suppl.), CSPO	Entschuldigt	FURRER Urban	WERLEN Egon	
LOGEAN Grégory, UDC	X	X	X	X
LÖTSCHER Martin, CVPO	X	STEINER Sandro	X	ZENHÄUSERN Marcel
RODUIT Myriam, PDCC	X	X	X	X

VOEFFRAY BARRAS Chantal, PDCC, Ad-hoc-Berichterstatterin	X	X	X	X
---	---	---	---	---

Parlamentsdienst

BUMANN Claude, Chef des Parlamentsdienstes (24. August)

MOULIN Benoîte, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eingeladen am 24. August von 9:00 bis 9:30 Uhr

MARTIN Gilles, Grossratspräsident 2019–2020, Miturheber der Resolution 7.0125

2. Einleitung

Auslöser für den vorliegenden Entwurf zur Revision des Reglements des Grossen Rates (RGR) war die **Resolution 7.0125 «Optimierung des Parlamentsbetriebs»**, die vom Büro des Grossen Rates am 13. November 2019 eingereicht wurde. Mit dieser Resolution wird eine Änderung des RGR vorgeschlagen, mit der zwei Massnahmen zur Optimierung des Parlamentsbetriebs eingeführt werden sollen, ohne die parlamentarische Arbeit zu beeinträchtigen.

Die erste Massnahme betrifft die **Beschränkung der Redezeit**. Konkret wird vorgeschlagen, die Redezeit des Präsidenten sowie der Kommissionsberichterstatter von 20 auf 15 Minuten und jene der Fraktionssprecher von 10 auf 8 Minuten zu reduzieren. Überdies schlägt das Büro vor, bei der Entwicklung und Behandlung von Motionen und Postulaten eine Diskussion nur dann zu eröffnen, wenn der Vorstoss bekämpft wird und die Urheberin/der Urheber in diesem Fall das Wort als Letzte/r und nicht als Erste/r ergreift. Im Rahmen eines Tests anlässlich der Septembersession 2019 wurden diese geringfügigen Änderungen gut aufgenommen und die reduzierte Redezeit wurde fast immer eingehalten.

Die zweite Massnahme betrifft die **Abkehr von den drei Dringlichkeitskriterien**. Seit einiger Zeit ist die objektive Anwendung der drei Dringlichkeitskriterien (Aktualität, Unvorhersehbarkeit und Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion) politischen Erwägungen gewichen und die Zahl der eingereichten und angenommenen Dringlichkeiten nimmt ständig zu. Die Prüfung der Dringlichkeit ist für das Präsidium und das Büro des Grossen Rates zeitaufwendig und die Behandlung der Dringlichkeiten sprengt regelmässig den für die Sitzungen vorgesehenen Zeitrahmen. Aus diesen Gründen schlägt das Büro vor, auf die Dringlichkeitskriterien zu verzichten und die Beurteilung der Dringlichkeit der Vorstösse den Fraktionen zu überlassen. Überdies schlägt es eine Begrenzung auf eine einzige Dringlichkeit pro Fraktion und Session vor; Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern können eine zweite Dringlichkeit einreichen. Diese Auswahl durch die Fraktionen entlastet das Büro und die fixe Anzahl Dringlichkeiten erleichtert die Sessionsplanung.

Am 10. Dezember 2019 hat der Grosse Rat diese Resolution mit 88 Ja, 32 Nein und 0 Enthaltungen angenommen. Am 17. Dezember 2019 verabschiedete das mit dem Vollzug dieser Resolution beauftragte Büro einen Bericht und einen Entwurf zur Änderung des RGR zuhanden des Plenums, der sämtliche Vorschläge der Resolution 7.0125 übernimmt. Da das Büro des Grossen Rates selbst Urheber dieser Resolution und folglich befangen ist, hat es die Kommission für Institutionen und Familienfragen mit der Prüfung dieses Geschäfts betraut.

Im Rahmen der Eintretensdebatte zur Resolution 7.0125 drehten sich die Diskussionen der Kommission IF um die Definition von fraktionsunabhängigen Dringlichkeiten, die Änderung des Sessionsrhythmus und die Zusammensetzung der Fraktionen. Nach intensiven Diskussionen kam die Kommission IF zum Schluss, dass die genannten Vorschläge über die in der Resolution 7.0125 eingebrachten Änderungen hinausgehen und zahlreiche weitere Bestimmungen des RGR betreffen.

Es wurde vorgeschlagen, Eintreten abzulehnen und in der Märzsession 2020 eine dringliche Resolution einzureichen, mit der eine Totalrevision des RGR bis zum Ende der Legislatur gefordert wird. Auf diese Weise könnte den vom Büro des Grossen Rates auf Anregung des amtierenden Präsidenten angestellten Überlegungen Rechnung getragen werden. Dieser Vorschlag wurde mit 6 gegen 3 Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Am 8. März 2020 reichte die Kommission IF die **dringliche Resolution 2020.03.012 «Totalrevision des Reglements des Grossen Rates»** ein. Mit dieser Resolution wird eine Totalrevision des RGR zur Optimierung des Parlamentsbetriebs vorgeschlagen. Diese Revision muss zwingend der vom Grossen Rat in der Dezembersession 2019 angenommenen Resolution 7.0125 Rechnung tragen. Am 12. März 2020 hat **der Grosse Rat diese Resolution mit 89 Ja, 23 Nein und 1 Enthaltung angenommen**. Am 31. März 2020 hat das Büro des Grossen Rates die Kommission IF mit der Totalrevision des RGR bis Ende der Legislatur 2017–2021 betraut.

3. Eintretensdebatte

Da dieses Geschäft noch vor Ende der Legislatur (Februarsession 2021) behandelt werden muss und die Arbeiten des Verfassungsrates Auswirkungen auf das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) haben könnten, beschloss die Kommission, lediglich jene Bestimmungen des RGR zu ändern, die keine Änderung des GORBG zur Folge haben. Die Kommission IF beschloss, Gilles Martin, Miturheber der Resolution 7.0125, anzuhören.

3.1. Anhörung von Gilles Martin

Der ehemalige Grossratspräsident Gilles Martin kommt auf die Feststellung zurück, die Auslöser für die Resolution 7.0125 des Büros des Grossen Rates war. Infolge der Entwicklung der Gesellschaft und des Parlaments nimmt die Zahl der zu behandelnden Geschäfte ständig zu. Gesetze, die früher mehrere Jahrzehnte überdauerten, werden mittlerweile in jeder Legislatur geändert. Die Arbeitsbelastung der Parlamentarier/innen nimmt in gleichem Masse zu. Die Zahl der Fraktionen ist von 6 auf 9 gestiegen. Dies führt wiederum zu einer Zunahme der Wortmeldungen und des Zeitaufwands für die Behandlung der Geschäfte.

Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Änderungen ist es nicht etwa, der Demokratie einen Maulkorb zu verpassen, sondern sie effizienter und zielgerichteter zu machen. Das Büro wollte den Sessionsrhythmus nicht ändern, ohne zuvor eine eingehende Analyse durchzuführen. Es wollte sich auf Massnahmen konzentrieren, die sofort mittels Änderung des RGR umgesetzt werden können. Das Büro verfügt bereits über einen grossen Handlungsspielraum, wie die Hinzufügung der Oktobersession 2020 zeigt.

Die Beschränkung der Redezeit war im Büro unbestritten. Das Büro stellt fest, dass die drei Dringlichkeitskriterien nicht eingehalten werden und die Annahme der Dringlichkeiten auf politischen Erwägungen beruht. Im Allgemeinen beziehen sich die angenommenen Dringlichkeiten auf aktuelle Ereignisse. Das Büro anerkennt allerdings, dass die Fraktionen und Abgeordneten ein Instrument benötigen, um auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können. Die vorgeschlagene Lösung (eine Dringlichkeit pro Fraktion und Session und zwei Dringlichkeiten für Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern) ist effizient und pragmatisch, auch wenn sie gemäss Gilles Martin nicht unumstritten ist. Allerdings sollten die Fraktionen nicht der Versuchung erliegen, sich aufzuspalten, nur um eine zusätzliche Dringlichkeit einreichen zu können.

Was die Höchstzahl der Dringlichkeiten anbelangt, so ist Gilles Marin der Meinung, dass die faireste Lösung darin besteht, allen Parteien mindestens eine Dringlichkeit pro Session zuzugestehen. Er ist der Ansicht, dass ein Jahreskontingent nicht sinnvoll ist, da die Möglichkeit der Abgeordneten, das

ganze Jahr über mit dringlichen Vorstössen auf aktuelle Ereignisse zu reagieren, eingeschränkt würde. Parteien, die ihr Kontingent ausgeschöpft haben, wären die Hände gebunden.

In Beantwortung der Frage eines Kommissionsmitglieds spricht sich Gilles Martin für partei- oder fraktionsübergreifende Dringlichkeiten aus, da ein aktuelles Ereignis in gewissen Fällen tatsächlich alle Parteien betrifft. Allerdings ist er der Ansicht, dass für diese fraktionsübergreifenden Dringlichkeiten ein separates Kontingent und eine Mindestanzahl an unterzeichnenden Fraktionen festgelegt werden sollten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

4. Detailberatung

Titel und Erwägungen

Keine Bemerkungen

Art. 5 Grunddokumentation

Abänderungsantrag:

~~⁴Die Grunddokumentation enthält zumindest ein Exemplar der Kantonsverfassung, das Gesetz über die Organisation der Räte und Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996, das Reglement des Grossen Rates, das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen und das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.~~

Begründung: Diese Bestimmung hat keine Daseinsberechtigung mehr, da die gesamte Walliser Gesetzgebung mittlerweile im Internet verfügbar ist. Auf Wunsch stellt der Parlamentsdienst den Abgeordneten allerdings einen Ordner mit der Grunddokumentation zur Verfügung.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 11 Ja, 1 Nein und 1 Enthaltung angenommen.

Art. 13 Register der Interessenbindungen

Absatz 1:

Abänderungsantrag:

¹ Das Register der Interessenbindungen des Abgeordneten umfasst:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber;
- b) seine Zugehörigkeit zu Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Unternehmen, Anstalten oder Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie zu Service-Clubs oder Freimaurerlogen;
- c) die Funktionen, die er in Kommissionen oder anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Gemeinden ausübt.

Begründung: In der vergangenen Legislatur wurde ein ähnlicher Abänderungsantrag vom Grossen Rat mit 55 Ja, 53 Nein und 2 Enthaltungen abgelehnt. Angesichts des knappen Abstimmungsresultats scheint es gerechtfertigt, diese Frage im Rahmen der vorliegenden Revision

erneut aufzuwerfen. Es sei daran erinnert, dass die Verpflichtung für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft zur Offenlegung ihrer Zugehörigkeit zu einer geheimen Gesellschaft in der vergangenen Legislatur vom Grossen Rat befürwortet wurde, was eine Ungleichbehandlung gegenüber den Mitgliedern des Grossen Rates zur Folge hat.

Abstimmung:

Der Vorschlag wird mit 2 Ja, 7 Nein und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 18 Zusammensetzung

Absatz 6:

Abänderungsantrag:

⁶ Das Sitzungsprotokoll kann ebenfalls von den Abgeordneten beim Parlamentsdienst eingesehen werden. Überdies wird auf der Website des Parlaments ein Beschlussprotokoll veröffentlicht.

Begründung: Der ursprüngliche Vorschlag sah die Veröffentlichung des gesamten Sitzungsprotokolls auf der Website des Parlaments vor. Dies würde allerdings bedeuten, dass die Sitzungen des Büros nicht mehr geheim wären. Der Chef des Parlamentsdienstes gibt zu bedenken, dass dies ein Hemmnis für offene Diskussionen wäre, da die Büromitglieder befürchten müssten, dass ihre Äusserungen am nächsten Tag im Internet veröffentlicht werden. Gegenwärtig werden die Beschlüsse des Büros im Newsletter veröffentlicht, der auf der Website des Parlaments zu finden ist.

Schliesslich wird vorgeschlagen, ein Beschlussprotokoll zu veröffentlichen, das keine Einzelheiten zu den verschiedenen Stellungnahmen enthält. Auf diese Weise wird die Transparenz der Beschlüsse des Büros gewährleistet, ohne ungewollte Veröffentlichungen in der Presse zu riskieren. Die Kommunikation des Büros wird dadurch verbessert.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 11 Ja, 0 Nein und 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 24	Stellvertretung
---------	-----------------

Absatz 4

Abänderungsantrag:

⁴ Abgeordnete oder Suppleanten, die auch nur ein einziges Mal an den Arbeiten der ersten Kommission teilgenommen haben, mit Ausnahme der Behandlung der Abänderungsanträge, können sich nicht an einer weiteren, mit dem gleichen Geschäft befassten Kommission beteiligen.

Begründung: Die Organisation der Stellvertretungen während der Session ist manchmal schwierig und es kann sinnvoll sein, eine Fachperson mit der Behandlung der Abänderungsanträge zu betrauen. Es ist daher bedauerlich, dass sich dieser Abgeordnete nicht an den Arbeiten der zweiten Kommission beteiligen kann, nur weil er sich an der Behandlung der Abänderungsanträge der ersten Lesung beteiligt hat.

Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass die in der Sitzung der Kommission für die erste Lesung vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls als Behandlung der Abänderungsanträge betrachtet werden können. Der Wortlaut ist daher missverständlich.

Wenn ein Abgeordneter ein Kommissionsmitglied ersetzt, und sei es auch nur für die Behandlung der Abänderungsanträge, ist er de facto an den Entscheiden der Kommission beteiligt. 2015

beschloss das Parlament, dass Mitglieder, die bereits einmal Einfluss auf den parlamentarischen Prozess genommen haben, von den weiteren Arbeiten ausgeschlossen werden.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 3 Ja, 9 Nein und 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 28	Berichterstatter
---------	------------------

Absatz 2

Abänderungsantrag:

~~²Die Kommission kann beschliessen, dass der Präsident ebenfalls als Berichterstatter amtiert.~~

Begründung: Beim Verfassen der Berichte muss das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung kommen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 9 Ja, 1 Nein und 3 Enthaltungen angenommen.

Art. 30	Organisation der Sitzungen
---------	----------------------------

Es wird die Möglichkeit erörtert, die Kommissionssitzungen per Videokonferenz abzuhalten.

Ein Kommissionsmitglied fordert, dass Videokonferenzen nicht zur Regel werden, sondern dem Ermessen des Kommissionspräsidenten überlassen werden. Videokonferenzen müssten die Ausnahme bleiben und sollten nur dann durchgeführt werden, wenn Präsenzsitzungen unmöglich sind. Er ist der Ansicht, dass sich die Dynamik der Diskussionen verändert, wenn die Gesprächsteilnehmer vor Ort sind.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass auch der Datenschutz berücksichtigt werden muss und fragt sich, ob diese Elemente wirklich ins RGR gehören. Er schlägt vor, umfassende Überlegungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes, der Einsparungsmöglichkeiten und der technischen Aspekte anzustellen.

Artikel 33 erlaubt bereits die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg für weniger wichtige Fragen, wenn eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig anberaumt werden kann und nur noch zweitrangige Punkte entschieden werden müssen. Sinngemäss ist ein Abgeordneter der Meinung, dass wichtige Punkte nicht im Rahmen einer Videokonferenz behandelt werden sollten.

Ein anderer Abgeordneter hält es für wichtig, im Rahmen dieser Revision des RGR die gegenwärtige Situation zu klären und Massnahmen für die Zukunft vorzusehen. Eine erneute Krise darf nicht zu einem mehrmonatigen Stillstand des Parlamentsbetriebs führen.

Folgender Vorschlag wird unterbreitet:

Absatz 4 (neu)

Im Falle von höherer Gewalt kann eine Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden.

Beratung: Ein Kommissionsmitglied merkt an, dass nicht klar definiert ist, was unter höherer Gewalt zu verstehen ist. Zudem ist nicht festgelegt, welche Instanz für die Definition dieser höheren Gewalt zuständig ist. Er erinnert daran, dass sich ein Parlament unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln selbst dann versammeln kann, wenn der Bundesrat ein Versammlungsverbot verhängt hat.

Der Antrag wird mit 7 Ja, 1 Nein und 5 Enthaltungen angenommen.

Art. 43	Justizkommission
---------	------------------

Abänderungsantrag:**Absatz 1 und 2 Buchstabe a:**

¹ Die aus 13 Mitgliedern bestehende Justizkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. ~~Sie bereitet nach Anhören der nicht vertretenen Fraktionen die Wahlen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vor.~~ Gestützt auf den Bericht des Justizrates unterbreitet sie dem Grossen Rat ihre Vorschläge hinsichtlich der Wahl der Kantonsrichter und der Staatsanwälte, die Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft sind.

² Die Justizkommission prüft und begutachtet unter anderem:

a) ~~* die Berichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft~~ die Berichte des Justizrates:

Begründung: Das Pflichtenheft der Justizkommission muss infolge des Amtsantritts des Justizrates angepasst werden.

Der Antrag wird von den anwesenden Kommissionsmitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 67	Legitimationskarte
---------	--------------------

Absatz 1

Abänderungsantrag:

Jeder vereidigte Abgeordnete erhält eine Legitimationskarte. ~~Demissioniert er während der Legislatur, muss er sie am Ende seines Mandates zurückgeben.~~

Begründung: Falls sie es wünschen, können die Abgeordneten ihre Legitimationskarte am Ende ihrer Amtszeit oder im Falle einer Demission behalten.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Art. 74	Tagesordnung
---------	--------------

Absatz 1

Abänderungsantrag:

~~Am Schluss jeder Sitzung, wird~~ Die Tagesordnung **der Sitzungen des Grossen Rates** folgenden Sitzung angeschlagen und auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht. ~~wird auf~~ der offiziellen Website des Kantons Wallis veröffentlicht.

Begründung: Es handelt sich um eine Anpassung an die derzeitige Praxis. Der Parlamentsdienst wird die Dienstleistungen für die Abgeordneten nicht reduzieren. Die Tagesordnung wird nach wie vor auf der Website veröffentlicht.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Art. 82	Redezeit
---------	----------

Absätze 1 und 2**Abänderungsantrag:**

¹ Die Redezeit der Präsidenten und Berichterstatter der Kommissionen sowie der Mitglieder des Staatsrates ist nicht beschränkt. In der Regel soll sie ~~20~~ 15 Minuten nicht überschreiten.

² Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

a) ~~zehn~~ acht Minuten für die Sprecher der Fraktionen während der Eintretensdebatte;

Der Vorschlag wird stillschweigend angenommen.

Art. 126	Dringliche Vorstösse
----------	----------------------

Absatz 1

Zur Regelung der Dringlichkeiten werden verschiedene Lösungen vorgeschlagen:

Antrag 1 «Kontingent 60»:

~~¹ Der Urheber eines dringlichen Vorstosses begründet die Dringlichkeit kurz am Anfang seines Textes. Ein Jahreskontingent von 60 aktualitätsbezogenen Vorstössen wird anteilmässig auf die Fraktionen verteilt, entsprechend ihrer Grösse.~~

Antrag 2 «eine Dringlichkeit pro Fraktion»:

~~¹ Der Urheber eines dringlichen Vorstosses begründet die Dringlichkeit kurz am Anfang seines Textes. Jede Fraktion hat das Recht, pro Session einen dringlichen Vorstoss einzureichen. Fraktionen mit mehr als 20 Abgeordneten haben Anspruch auf einen zweiten dringlichen Vorstoss.~~

Antrag 3 «Lösung D+»

60 Dringlichkeiten werden anteilmässig auf die Fraktionen entsprechend ihrer Grösse verteilt. Anschliessend wird ein zusätzliches Kontingent gewährt, damit die kleineren Fraktionen über mindestens 6 dringliche Vorstösse verfügen.

Beratung: Der Chef des Parlamentsdienstes erklärt, dass die Dringlichkeitskriterien nicht mehr angewendet werden. Um langwierige Diskussionen innerhalb des Büros zu vermeiden, sollten sie unabhängig vom gewählten System abgeschafft werden. Die Fraktionen entscheiden selbst, ob eine Angelegenheit dringlich ist oder nicht.

Ein Abgeordneter rät von der Begrenzung auf eine Dringlichkeit pro Fraktion ab. Diese Lösung könnte zu einer Vervielfachung der Fraktionen führen, mit all den damit verbundenen Konsequenzen in Sachen Redezeit, Fraktionsentschädigungen und Vertretung im Büro. Der Zeitgewinn am Donnerstagnachmittag würde während der restlichen Woche wieder zunichtegemacht.

Im Zusammenhang mit einer Abschaffung der Dringlichkeitskriterien muss man sich die Frage stellen, ob das Kontingent von 60 aktualitätsbezogenen Vorstössen pro Jahr ausreicht. Würde man auf das Vorlesen der Antworten für die Fragestunde durch den Staatsrat verzichten, könnten eine Stunde gewonnen und die Zahl der jährlichen Dringlichkeiten auf 80 erhöht werden.

Ein anderer Abgeordneter schlägt vor, ein Kontingent pro politische Partei statt pro Fraktion zu gewähren, um eine Vervielfachung der Fraktionen zu vermeiden. Es wird ihm geantwortet, dass der Begriff «politische Partei» nicht verwendet werden kann, da er weder im RGR noch im GORBG erscheint. In der Gesetzgebung wird lediglich der Begriff «Fraktion» verwendet.

Abstimmungsverfahren:

Der Präsident schlägt eine Gegenüberstellung von Antrag 1 und Antrag 2 vor. Konkret werden also die Grundsätze «**eine Dringlichkeit pro Fraktion**» und «**Jahreskontingent**» einander gegenübergestellt.

Der siegreiche Antrag wird anschliessend Antrag 3 gegenübergestellt.

Abstimmung:

Antrag 1: 8

Antrag 2: 2

Enthaltungen: 1

Antrag 1 «Kontingent 60» wird angenommen. Er wird anschliessend Antrag 3 gegenübergestellt:

Beratung: Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass Antrag 3 (Lösung D+) das Problem der Vervielfachung der Fraktionen nicht regelt. Die Fraktionen werden sich aufspalten, um über 6 zusätzliche dringliche Vorstösse zu verfügen.

Abstimmung:

Antrag 1: 6

Antrag 3: 4

Enthaltungen: 1

Antrag 1 «Kontingent 60» wird angenommen.

Zwei weitere Anträge werden gestellt, die auf eine Erhöhung des Kontingents auf 70 respektive 80 aktualitätsbezogene Vorstösse abzielen. Diese Anträge werden Antrag 1 gegenübergestellt:

Abstimmung:

Antrag «Kontingent 60»: 8

Antrag «Kontingent 80»: 3

Enthaltungen: 0

Der Antrag «Kontingent 60» wird Antrag «Kontingent 70» gegenübergestellt.

Abstimmung:

Antrag «Kontingent 60» 7

Antrag «Kontingent 70»: 4

Enthaltungen: 0

Der Antrag «Kontingent 60» wird angenommen.

Antrag «fraktionsübergreifende Dringlichkeiten»

¹ Die Dringlichkeit wird auch anerkannt, wenn der Vorstoss von Abgeordneten aus drei unterschiedlichen Fraktionen mitunterzeichnet wird und sich mit einem aktuellen und unvorhersehbaren Ereignis befasst.

² Das Büro entscheidet über den dringlichen Charakter. Im Falle einer Ablehnung informiert es die Unterzeichnenden schriftlich über seine Beweggründe.

Begründung: Dieser Antrag stösst auf grossen Widerstand. Die Wiedereinführung von Dringlichkeitskriterien für fraktionsübergreifende Vorstösse ist nicht sinnvoll. Die Zahl von drei Fraktionen ist nicht angemessen, da die C-Familie nach Belieben dringliche Vorstösse einreichen könnte. Auch bei einer Erhöhung dieser Zahl auf vier Fraktionen dürfte dieser Antrag im Plenum einen schweren Stand haben.

Wenn das Büro erneut filtern muss, kommt es wiederum zu den politischen Diskussionen, die man durch die Abschaffung der Dringlichkeitskriterien ja gerade vermeiden wollte. Dieser Antrag öffnet Tür und Tor für einen regelrechten «Unterschriftenbazar» unter den Fraktionen.

Der Antrag wird zurückgezogen.

Abänderungsantrag:

Neuer Absatz 1bis:

^{1bis} Die Dringlichkeit wird auch anerkannt, wenn der Vorstoss von vier Fraktionspräsidenten aus vier verschiedenen nationalen Parteien mitunterzeichnet wird.

Begründung: Ein Kommissionsmitglied schlägt vor, die Partei als eine Einheit zu definieren, die über eine Struktur auf nationaler Ebene verfügt. Es wird ihm geantwortet, dass die Einführung des Begriffs der Partei im RGR zu einer Rechtsunsicherheit führen würde.

Der Antrag wird mit 3 Ja, 8 Nein und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Absatz 2

Abänderungsantrag:

² Die Dringlichkeit wird nur anerkannt, wenn sich der Vorstoss mit einem aktuellen und unvorhersehbaren Ereignis befasst, das zudem eine rasche Reaktion oder Massnahme bedingt.

Die Dringlichkeiten werden in der Session behandelt, in der sie eingereicht wurden.

Anmerkung: Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits in Artikel 106 Absatz 3 GORBG:

³ Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der Vorstoss in der gleichen Session behandelt.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Absatz 3

Abänderungsantrag:

³ Die von Kommissionen oder Fraktionen eingereichten Vorstösse tragen die Unterschrift ihrer Präsidenten, gegebenenfalls ihrer Stellvertreter.

Der Antrag wird zurückgezogen.

Art. 137	Behandlung durch den Grossen Rat
----------	----------------------------------

Absatz 2**Abänderungsantrag:**

² Wird die Motion bekämpft, wird eine allgemeine Diskussion für alle Abgeordneten eröffnet. Der Urheber der Motion ergreift als Letzter das Wort. Bevor der Grosse Rat über Annahme oder Ablehnung der Motion beschliesst, kann er ausnahmsweise die Ansicht einer Kommission einholen. Diese hört den Urheber der Motion an, sofern er ihr nicht angehört.

Begründung: Dieser Antrag ermöglicht es dem Urheber, seine Sichtweise darzulegen und gleichzeitig auf die Argumente der Abgeordneten, die seinen Vorstoss bekämpfen, zu reagieren. Jeder Abgeordnete kann nach dem Urheber das Wort erneut ergreifen. Der Urheber kann anschliessend das Wort erneut ergreifen, um auf die Argumente der Vorredner zu reagieren, wobei seine Redezeit halbiert wird (vgl. Art. 82 Abs. 3).

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 5 Ja, 1 Nein und 5 Enthaltungen angenommen.

Abänderungsantrag:**Absatz 3 (neu)**

Falls die Motion bereits verwirklicht ist, kann der Staatsrat dem Grossen Rat deren Abschreibung vorschlagen.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag wird Artikel 138 wie folgt geändert:

Art. 138	Abgelehnte <u>oder abgeschriebene</u> Motion
----------	--

Eine vom Grossen Rat abgelehnte oder abgeschriebene Motion wird vom Register gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Art. 141	Interpellation
----------	----------------

Absatz 1

Abänderungsantrag:

¹ Die Interpellation wird innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einreichung im Grossen Rat behandelt und durch den Urheber nicht mehr mündlich begründet ~~durch den Urheber mündlich begründet.~~

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Art. 144	Fragestunde
----------	-------------

Absatz 4**Abänderungsantrag:**

⁴ ~~Der Vertreter des Staatsrates antwortet kurz. Auf Fragen zum gleichen Thema kann eine globale Antwort abgegeben werden.~~

Der Urheber der Frage erhält die schriftliche Antwort des Staatsrates in elektronischer Form spätestens am letzten Sessionstag um 11 Uhr.

Begründung: Die Fragestunde wird von den Abgeordneten leider nicht sehr aufmerksam verfolgt. Mit diesem Antrag kann am Donnerstag der Session eine Stunde gewonnen werden, ohne dem Staatsrat mehr Arbeit zu bescheren.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

5. Wiedereröffnung der Beratung über den gesamten Entwurf

Mit 5 Ja, 4 Nein und 1 Enthaltung stimmt die Kommission der Wiedereröffnung der Beratung zu.

Art. 126	Dringliche Vorstösse
----------	----------------------

Absatz 1**Abänderungsantrag:**

60 Dringlichkeiten werden anteilmässig auf die Fraktionen entsprechend ihrer Grösse verteilt. Anschliessend wird ein zusätzliches Kontingent gewährt, damit die kleineren Fraktionen über mindestens 6 dringliche Vorstösse verfügen.

Begründung: Dieser Antrag wird erneut vorgebracht, da fraktions- oder parteiübergreifende Vorstösse abgelehnt wurden. Das Kontingent von 60 aktualitätsbezogenen Vorstössen alleine erlaubt es den Fraktionen nicht, in jeder Session zu intervenieren.

Abstimmung:

Dafür: 4

Dagegen: 7

Enthaltungen: 0

Der Antrag wird abgelehnt.

Art. 151 Übergangsbestimmung

Abänderungsantrag:

~~Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements amtierenden Oberaufsichts- und Spezialkommissionen bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats im Amt.~~

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

6. Schlussberatung

Es kommt zu keinen Wortmeldungen.

7. Schlussabstimmung

Mit 7 Ja, 3 Nein und 1 Enthaltung **nimmt** die Kommission für Institutionen und Familienfragen den Entwurf zur Revision des Reglements des Grossen Rates **an**.

Der Präsident

Jean-Pierre Guex

Die Ad-hoc-Berichterstatterin

Chantal Voeffray-Barras